

Grundschule Bernstadt



Bürggasse 2 89182 Bernstadt fon 07348/7177 fax 07348/40891 poststelle@gs-bernstadt.schule.bwl.de

Antrag auf Beurlaubung

Ich bitte, meine/n Tochter/Sohn _____ aus Klasse _____

in der Zeit vom/am _____ bis _____

vom Besuch der Schule aus folgendem Grund zu beurlauben:

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Die Beurlaubung wird

genehmigt

nicht genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenleitung/Schulleitung

Verordnung des Kultusministeriums
über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen
(Schulbesuchsverordnung)
Vom 21. März 1982
§ 4
Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.
(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der [Anlage](#). Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

Weitere Gründe siehe:

<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulBesV+BW+%C2%A7+4&psml=bsbawueprod.psml&max=true>